

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhäftl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

38. Jahrgang.

Nr. 64.

Dienstag, den 2. Juni

1891.

Bekanntmachung,

die feuer sichere Aufbewahrung von Puzlappen, Puzsfäden und dergl. betreffend, vom 27. Mai 1891.

Wie zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen ist, wird in Fabriken und Werkstätten mit den sogenannten „Puzlappen, Puzsfäden“ und dergl. nicht immer mit genügender Vorsicht umgegangen. Diese zum Reinigen und Puzen von Maschinen und Transmissionen verwendeten Materialien werden durch den Gebrauch nach und nach mit Del getränkt, sowie mit ganz kleinen Eisensplittchen vermischt und sie befinden in diesem Zustande im höchsten Grade die Eigenschaft der Selbstentzündung. Anstatt nun dieselben in metallenen, steinernen, oder sonst feuer sicheren Behältern gehörig zu bergen, werden sie häufig nach dem Gebrauche in durchaus ungenügender Weise aufbewahrt, ja sogar innerhalb der Gebäude in freiliegenden Haufen angehäuft und es sind hierbei nachgewiesener Maßen durch Selbstentzündung im In- und Auslande schon vielfach erhebliche Schadenfeuer verursacht worden.

Es werden daher die betreffenden Gewerbetreibenden auf Obiges aufmerksam gemacht und dringend ermahnt, sich im eigenen Interesse eines solchen unvorsichtigen Gebahrens zu enthalten, vielmehr alle öl- und fettgetränkten Puzlappen und dergl. lediglich in metallenen, steinernen oder sonst feuer sicheren Behältern aufzubewahren, dieselben auch, ebenso wie den gesammten Kehricht, alltäglich mindestens einmal aus den Fabrik- und Werkstättengebäuden völlig zu entfernen und nach feuer sicheren Orten außerhalb derselben zu bringen.

Dabei wird auf die Bestimmung in § 367 unter 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs hingewiesen, wonach Derjenige, welcher Waaren, Materialien oder andere Borräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältern aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder Derjenige, welcher Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt — natürlich ganz abgesehen von etwaigen weiteren vermögensrechtlichen oder strafrechtlichen Folgen seines Verhaltens — schon an sich mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft wird.

Zugleich werden die zuständigen Behörden und Organe angewiesen, dementsprechend allenthalben gehörige Aufsicht zu führen und sind etwaige Uebertretungen zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Dresden, den 27. Mai 1891.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

München.

Erlaß,

das diesjährige Aushebungs geschäft in den Aushebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg betreffend.

Nach dem Geschäftsplane der königlichen Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 3. Infanterie-Brigade Nr. 47 findet die diesjährige Aushebung

1) im Aushebungsbezirke Schneeberg

am 18., 19. und 20. Juni 1891

im Gasthofs zur Sonne in Schneeberg,

2) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg

am 22., 23. und 24. Juni 1891

im Bade Ottenstein in Schwarzenberg,

jedesmal von früh 8 Uhr an statt.

Den zu dem Aushebungs geschäfte heranzuziehenden Militärpflichtigen geht noch besondere Vorladung durch die Ortsbehörden zu.

Dieserigen, zu deren Gunsten bei dem letzten Musterungs geschäfte reclamirt worden ist, deren Reclamationen jedoch abgewiesen worden sind, sowie Dieserigen, zu deren Gunsten nachträglich reclamirt worden ist, haben sich am Aushebungstage im Aushebungslocale persönlich einzufinden.

Ueberdies ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes geführte Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermine zu erscheinen und etwaige Anlegen vorzubringen.

Schwarzenberg, am 28. April 1891.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg.

Fehr. v. Wirsing.

St.

Die Landtagswahlkarte für Schönheiderhammer, welche für das Jahr 1891 neu aufgestellt ist, liegt von heute ab zur Einsicht für jeden Betheiligten

Tagesgeschichte.

— Deutschland. In der Bundestathsitzung am Sonnabend wurde, wie geschrieben wird, aus dem Schooße des Bundestaths Herr von Böttcher über die in der Presse verbreiteten Nachrichten bezüglich einer Suspension der Getreidezölle und Einberufung des Reichstags interpellirt. Herr

von Böttcher bestritt, daß diese Nachrichten zuträfen, und betonte, daß die Angelegenheit nicht so weit gediehen sei, um jetzt schon an eine Einberufung des Reichstags zu denken. Die Erhebungen seien keineswegs beendet, ebenso wenig die Erwägungen der Reichsregierung, ob die Lage eine Suspension der Getreidezölle erheische. Im Uebrigen wiederholte der Minister seine Erklärungen aus Reichstag und Land-

tag in gedrängter Form. — Die Frage der Getreidezölle beherrscht naturgemäß die allgemeine Diskussion. Während man von freisinniger Seite die sofortige Suspension der Kornzölle für eine absolute Nothwendigkeit erklärt, begegnet man in offiziellen Blättern starken Zweifeln an einer diesbezüglichen Entschließung der Regierung. So übernimmt der offiziöse Telegraph die Nachricht des „Hamb. Corr.“, daß die mit wachsen-

in der Expedition des Unterzeichneten aus, und sind etwaige Einsprüche gegen den Inhalt längstens bis Ende des siebenten Tages nach dem Abdrucke des Wahlauschreibens in der „Leipziger Zeitung“, bei Vermeidung des Verlustes der Ansprüche, bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Schönheiderhammer, den 2. Juni 1891.

Der Gemeindevorstand.
Voller.

Mittwoch, den 3. Juni 1891,
Nachmittags 3 Uhr,

soll im Drechsler'schen Gasthofs zu Wildenthal ein Pferd gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 1. Juni 1891.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.
Liebmann.

Holz-Versteigerung

auf Eibenstocker Staatsforstrevier.

Mittwoch, den 10. Juni 1891,

von Vormittags 9 Uhr an

sollen im Gendel'schen Gasthofs zu Schönheiderhammer die auf den Schlägen in den Abtheilungen 15, 18, 20 (Wintergrün), 31, 32 (am Stöckle), 34 (Ritterberg), 53 (Mühlberg), sowie im Einzelnen in den Abtheilungen 20 (Wintergrün), 23, 24 (Hedleithe), 34 (Ritterberg), 45 (Spigleithe), 53 bis 56 (Mühlberg), 58 bis 63 (am Jungnickel) aufbereiteten **Nutzhölzer**, als:

1	birkner Stamm	von	18	Ctm. Mittenstärke,	
1	eberechner	"	18	"	
240	weiche Stämme	"	10—15	"	"
124	"	"	16—19	"	"
33	"	"	20—22	"	"
33	"	"	23	ic.	"
6	buchene Klöger	"	17—52	Oberstärke, 2,0 und 3,0 Meter lang,	
2	birkene	"	25—30	"	3,0 " 4,5 " "
855	weiche	"	13—15	"	4,0 " " "
1941	"	"	16—22	"	3,5 " " "
1462	"	"	23	ic.	" " "
3515	" Stangenklöger	"	8—12	"	4,0 " " "
250	" Derbstangen	"	8—15	" Unterstärke,	" " "
9560	" Reisstangen	"	3—7	"	" " "
28	Kaummeter weiche geschnitzte Nuthknüppel,				

sowie ebendasselbst

Donnerstag, den 11. Juni 1891,

von Vormittags 9 Uhr an

die in obigen Abtheilungen aufbereiteten **Brennhölzer** und zwar:

5	Kaummeter buchene Scheite,
97	weiche
1	birkene Rollen,
152	weiche
7	buchene Aeste,
2	birkene
126	weiche
656	weiches Streureisig,
18	weiche Stücke,

einzelnen und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

in kassenmäßigen Münzsorten, sowie unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Kreditüberfreitungen sind unzulässig.

Holzkaufgelder können vor Beginn der Auktion berichtigt werden.

Auskunft erteilt der unterzeichnete Oberförster.

Königliche Forstrevierverwaltung und Königliches Forstrentamt Eibenstock,

Drechsneider.

am 30. Mai 1891.

Wolfram.